

Institut noch weit mehr wird gesichert werden, wenn dem bereits von beiden Kammern gestellten Antrage an Eine hohe Staatsregierung: um Vorlegung eines Regulativs zu einer Pensionskasse für Wittwen und Waisen von Staatsdienern, deferirt und in dessen Verfolg allgemein gesetzliche Vorschriften für das Pensionswesen werden getroffen werden. Dieselbe Ansicht hat die 2. Kammer ausgesprochen, als ihr in der Sitzung vom 30. Juni d. J. das besfallige Gutachten ihrer 2. Deputation vorgelesen wurde, und die Deputation der 1. Kammer kann ihrer verehrten Kammer nur empfehlen, dem dort gefaßten Beschlusse beizutreten: daß Einer hohen Staatsregierung diese Angelegenheit bei künftiger Vorlegung eines allgemeinen Pensions-Regulativs zu besonderer Berücksichtigung möge empfohlen werden. Verkennen läßt sich inzwischen nicht, daß durch diese Beschlusfassung die Erfüllung des vom Herrn Ephorie-Verweser Döhner der Ständeversammlung vorgetragenen Wunsches noch auf einen mehrjährigen Zeitraum verschoben wird, und die Deputation glaubt daher den unmaßgeblichen Vorschlag gerechtfertigt zu sehen, daß zu einstweiliger Unterstützung dieser Pensionskasse auf die laufende Finanzperiode eine Summe von 900 Thlr. bewilligt werden möge." Mir scheint also nach diesem Inhalte unbezweifelt, daß die Herren, welche die Petition angebracht haben, lediglich die Mitglieder dieser Anstalt im Auge gehabt haben, und daher die Ansicht der Deputation wohl begründet ist. Wenn dagegen im Protocoll enthalten ist, daß die genannte Summe ein Dispositionsquantum sein soll, so läßt sich das noch immer machen, und ich muß dem Abg. Art darin beistimmen, daß der Zustand der Hinterlassenen von Schullehrern allerdings äußerst traurig ist; denn es ist zur Zeit noch nicht für sie gesorgt.

Abg. Secr. Richter: Ich will nur bemerken, daß der Antrag des Abg. Art ganz von der Absicht abgeht, welche in der Petition liegt und auch von dem ersten Beschlusse der Kammer, welcher auf Vorschlag des Cultministeriums geschehen ist, abweicht. Eigentlich ist das, was die 1. Kammer beschlossen hat, eine neue Bewilligung.

Das Präsidium fragt: Erklärt sich die Kammer mit der Deputation einverstanden, daß die Summe von 900 Thlr., welche die 1. Kammer als Dispositionsquantum hier bewilligt hat, nicht zu bewilligen sei? Man antwortet mit Ausschluß einer Stimme (Abg. Art) mit Ja.

Man gelangt nun zu den Differenzen, welche hinsichtlich der Anträge der 2. Kammer noch obwalten.

Das Deputationsgutachten lautet hier in Bezug auf die Anträge unter 1. 2. und 3.:

Antrag der 2. Kammer: 1) Daß die Stelle eines zweiten weltlichen Beisizers im katholischen Consistorium gänzlich aufgehoben und der damit verbunden gewesene Gehalt von 1,000 Thlr. erspart werden möge.

Beschluß der 1. Kammer: Die 1,000 Thlr. Gehalt für einen zweiten weltlichen Beisizer beim katholischen Consistorium einzuziehen, der Staatsregierung aber, dafern sie die Anstellung eines zweiten Beisizers für nothwendig erachte, anheim zu geben, diesem Beamten eine, in den für das Consistorium bewilligten 2,270 Thlr. nicht mit

begriffene Gratification zu gewähren, und über die definitive Besoldung der nächsten Stände-Versammlung Vorschläge zu eröffnen.

Antrag der 2. Kammer: 2) Daß im Normaletat des katholischen Consistoriums unter 4. 500 Thlr. Gehalt des Secretairs wegfallen und der weltliche Beisizer die Secretariats-Arbeiten mit verrichten möge.

Beschluß der 1. Kammer: Diesem nicht beizutreten, hingegen wolle man darauf antragen, daß der Gehalt des Secretairs, bei künftiger Personalveränderung, auf 400 Thlr. herabgesetzt werden möge.

Antrag der 2. Kammer: 3) Daß die Stelle des weltlichen Vicariatsraths aufgehoben, und dessen Gehalt von 900 Thlr. in Wegfall gebracht werden möge.

Beschluß der 1. Kammer: Es wird der weltliche Vicariatsrath in der Folge nicht hinlänglich beschäftigt sein, also noch ein anderes Amt mit versehen und für einen geringern Gehalt als 900 Thlr. erlangt werden können. In dieser Hinsicht sollen auch die 900 Thlr. nur als transitorisch zugestanden angesehen werden.

Die Deputation der 2. Kammer ist nach Vernehmung mit dem Hrn. Minister des Cultus des Dafürhaltens, daß, da die Parität die Anstellung zweier katholischer weltlicher Räte im Consistorium und eines im Vicariatsgericht erfordern dürfte, gleichwohl diese Stellen, wie die Vicariatsstellen das Jahr hindurch, schon jetzt äußerst wenig und künftig mit Uebergang der Gerichtsbarkeit der Geistlichen in deren persönlichen Angelegenheiten und der Streitigkeiten bei gemischten Ehen an die weltlichen Gerichte noch weniger, ja schwerlich den dreißigsten Theil der gewöhnlichen Arbeitszeit beschäftigen, sie nur an solche Personen zu verleihen, welche anderes Einkommen zu ihrer Subsistenz haben, und sie deshalb nur mit niedrigen Gehältern und zwar höchstens 200 Thlr. für einen Consistorialrath, 200 Thlr. für den Secretair und 400 Thlr. für den Vicariatsrath auszustatten.

Die Deputation schlägt daher vor: von den in der LXV. Position postulirten 3,270 Thlr. für das katholische Consistorium, mit Wegfall von 1,000 Thlr. für den zweiten weltlichen Beisizer zwar 2,270 Thlr. zu bewilligen, in der Schrift aber dem Ermessen der Regierung, dafern sie die Anstellung eines zweiten Beisizers für nothwendig halte, die einstweilige Aussetzung einer in obiger Summe nicht mit begriffenen Gratification für diese Stelle zu überlassen, jedoch gleich darauf anzutragen, daß bei künftigen Personalveränderungen für die Stellen der zwei katholischen weltlichen Beisizer und des Secretairs des katholischen Consistorii sowohl des Vicariatsraths, nur den damit verbundenen Dienstleistungen angemessen, zusammen höchstens 1,000 Thlr. betragende Remunerationen ausgesetzt werden.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich habe zu bedauern, daß die frühern Beschlüsse der 2. Kammer, welche auf eine wesentliche Ersparung bei den katholischen geistlichen Behörden abgesehen waren, in der 1. Kammer nicht Anklang gefunden haben. Es haben leider ganz klar in einem andern Saale dieses Hauses ganz andere Ansichten einen sehr bedeutenden Einfluß ausgeübt, und die Deputation hat sich deshalb bemüht, einen Versöhnungsweg einzuschlagen. Ich sollte aber kaum glauben, daß der verehrten Deputation in dieser Angelegenheit beizutreten sei; vielmehr glaube ich, wird die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse bleiben müssen, und mich dünkt, daß schon in dem heutigen Vorschlage der Deputation Gründe genug liegen, um die Kammer zu bestimmen, ihrem frühern Beschlusse treu zu bleiben. In dem Gutachten wird gesagt, daß diese geistlichen Herren künftig fast gar nichts zu thun haben würden; dennoch wird von der Deputation wieder eine Gelbbewilligung beantragt, welche Gratification genannt und wodurch das Postulat von 3000 Thlr. erreicht wird.